



Sozialbehörde Bahnhofstrasse 17 8610 Uster

An die
KlientInnen der Sozialbehörde Uster
vor 12.2015 im Sozialhilfebezug

Sozialbehörde Bahnhofstrasse 17 8610 Uster www.uster.ch
Telefon 044 944 71 11 Telefax 044 944 77 03

im Dezember 2015/BT/am
Seite 1/2

Revision SKOS-Richtlinien per 2016

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30.09.2015 § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz geändert und so die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung verbindlich erklärt. Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von vier Monaten eingeräumt.

Die wichtigsten Änderungen per 01.01.2016 sind:

- **Grundbedarf für den Lebensunterhalt**

Für Grossfamilien, d.h. Haushalte mit sechs und mehr Personen, verringert sich der Grundbedarf. Für junge Erwachsene bis 25 Jahre in bestimmten Lebenssituationen wird der Grundbedarf um 20% gesenkt.

- **Zulagen**

Die Minimale Integrationszulage MIZ ist abgeschafft worden.

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Integrationszulage IZU sind präzisiert worden. Es werden mit dieser Zulage besondere Leistungen honoriert, welche der beruflichen und sozialen Integration dienen. Die IZU von Fr. 200.00 für alleinerziehende Personen entfällt.

- **Sanktionen**

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um neu bis 30% gekürzt werden. Zulagen für Leistungen können, wie bisher, zusätzlich gekürzt bzw. gestrichen werden.



Die Sozialbehörde Uster hat beschlossen was folgt:

In bereits seit 2015 (oder früher) laufenden Unterstützungsfällen gelangen die Anpassungen bezüglich Grundbedarf und Zulagen erst ab April 2016 zur Umsetzung. Die Sozialberatung bzw. Asyl- und Flüchtlingskoordination wird Ihnen somit ab April 2016 den Grundbedarf (betrifft nur 6- und mehr Personenhaushalte sowie junge Erwachsene in bestimmten Lebenssituationen) gemäss den neu geltenden Ansätzen sowie keine Minimale Integrationszulage MIZ mehr ausrichten.

Bereits ab Januar 2016 zur Anwendung gelangen die SKOS-Richtlinien in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung in allen neuen Unterstützungsfällen sowie in Fällen, in welchen das Aussprechen von Sanktionen notwendig wird.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, sich an die/den für Sie zuständige/n Sozialarbeiter/in zu wenden. Sie/er wird Ihnen die Neuerungen bezüglich Grundbedarf und Zulagen gerne auch mündlich erklären, wenn Sie davon betroffen sind.

Freundliche Grüsse
Stadt Uster

Barbara Thalmann
Präsidentin Sozialbehörde

Armin Manser
Sekretär Sozialbehörde